

Leitsatz:

Zu den zeitlichen Grenzen der winterlichen Räum- und Streupflicht auf dem Parkplatz eines Klinikums. Eine Räum- und Streupflicht vor Beginn der allgemein in der Ortssatzung festgelegten Zeiten kann bestehen, wenn außerhalb dieser Zeiten mit erheblichem Fußgängerverkehr zu rechnen ist. Bei einem vor 6:00 Uhr morgens kaum genutzten Parkplatz ist das nicht der Fall.

OLG Dresden, 1. Zivilsenat, Urteil vom 1. Juli 2026, Az.: 1 U 121/26



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 121/26**

Landgericht Zwickau, 1 O 172/24

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B..... H....., ...

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte T....., S..... & Partner, ...

gegen

Landkreis, ...

vertreten durch den Landrat

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. E..... & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, ...

wegen Schadensersatzes

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. U.....,

Richter am Oberlandesgericht Dr. W..... und

Richterin am Oberlandesgericht F.....

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2026 am 01.07.2026

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Zwickau vom 29.12.2025, Az. 1 O 172/24, unter Aufhebung im Kostenpunkt abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Der Klägerin stehen wegen des streitgegenständlichen Unfalls auf der Zuwegung zum Parkplatz P2 des Klinikums O..... keine Ansprüche gegen den Beklagten zu. Zur Unfallzeit bestand keine Räum- und Streupflicht des Beklagten an der Unfallstelle, so dass es an einer für den Unfall ursächlichen Pflichtverletzung von Mitarbeitern des Beklagten fehlt. Die Voraussetzungen einer Haftung des Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB liegen daher nicht vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Räum- und Streupflicht an der Unfallstelle vom Beklagten hoheitlich wahrgenommen würde und somit Ansprüche aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in Betracht kämen, gibt es nicht. Ohnehin würden im Rahmen der Amtshaftung keine inhaltlich abweichenden Maßstäbe zur Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht gelten.

1.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt nicht vor. Aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgt, dass die für Fußgänger unentbehrlichen innerörtlichen Gehwege bei winterlichen Bedingungen zu räumen und zu streuen sind. Wird gegen diese Pflicht, die unter dem Vorbehalt des Zumutbaren steht, verstoßen, kommt eine Haftung des Verantwortlichen für Schadensfälle nach § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.

a)

Die winterliche Räum- und Streupflicht beruht auf der Verantwortlichkeit durch Verkehrseröffnung und setzt eine konkrete Gefahrenlage, d.h. eine Gefährdung durch Glättebildung bzw. Schneebeleg voraus. Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen (BGH, Urteil vom 12.06.2012 - VI ZR 138/11, Rn. 10, juris, m.w.N.).

Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflichten richten sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. Sie stehen unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei auch die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen zu berücksichtigen ist. Dies liegt darin begründet, dass sich der Straßenverkehr grundsätzlich auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen hat. Der Sicherungspflichtige hat daher durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln nur diejenigen Gefahren zu beseitigen, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegebenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen (BGH, Urteil vom 05.07.1990 - III ZR 217/89, Rn. 11; Urteil vom 01.07.1993 - III ZR 88/92, Rn. 7; jeweils juris). Zum Schutz des Fußgängerverkehrs sind an die Streupflicht strenge Anforderungen zu stellen (BGH, Urteil vom 01.07.1993 - III ZR 88/92, Rn. 8, juris). Die

Winterdienstpflichten für Gehwege innerhalb geschlossener Ortschaften beschränken sich deshalb – anders als im Fall des Fahrzeugverkehrs – nicht nur auf gefährliche und verkehrswichtige Stellen. Vielmehr sind diejenigen Gehwege zu streuen, denen eine notwendige Erschließungsfunktion in dem Sinne zukommt, dass die nach der Verkehrsauffassung für die Lebensführung wesentlichen Orte (Wohnungen, Schulen, Arbeitsstätten, Geschäfte etc.) für Fußgänger zu jeder Jahreszeit erreichbar sind. Von der Streupflicht auszunehmen sind nur tatsächlich entbehrliche Wege, für die ein echtes, jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis nicht besteht (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 30.09.2003 - 9 U 86/03, Rn. 11; OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2003 - 6 U 955/02, Rn. 30; OLG Jena, Urteil vom 09.03.2005 - 4 U 646/04, Rn. 21; jeweils juris).

Mit Blick auf die Zumutbarkeit kann eine Beräumung und Streuung aller Wege rund um die Uhr nicht verlangt werden. Vielmehr ist die Streupflicht, wie die Verkehrspflichten allgemein, auf den Umfang begrenzt, was „billige Rücksicht nach der Verkehrsauffassung“ gebietet (Katzenmeier in: NK-BGB, 4. Aufl. 2021, § 823 Rn. 464a, beck-online, m.w.N.). Das gilt auch deshalb, weil außerhalb der üblichen Zeiten für die Winterdienstpflichten deutlich geringerer Verkehr auf den Straßen und Wegen herrscht. Soweit allerdings mit erheblichem Fußgängerverkehr zu rechnen ist und ein Sicherheitsbedürfnis besteht, kann dies auch anders liegen. Beginn der Streupflicht ist das Einsetzen des allgemeinen Verkehrs und damit der Beginn der Gefährdung (Katzenmeier, a.a.O.). Voraussetzung ist also eine „Verkehrsverdichtung“ (T. Voigt in: BeckOGK, 01.02.2026, BGB § 823 Rn. 513.6, beck-online). So ist anerkannt, dass ein Gastwirt - unabhängig von den allgemein in der Ortssatzung festgelegten Zeiten - bis zum Schließen seines Lokals im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereichs für eine Abstumpfung winterlicher Glätte zu sorgen hat (BGH, Urteil vom 27.01.1987 - VI ZR 114/86, Rn. 10; Urteil vom 02.10.1984 - VI ZR 125/83, Rn. 8; Urteil vom 20.11.1984 - VI ZR 169/83, Rn. 10, jeweils juris; Hager in: Staudinger, BGB, 2021, § 823 Rn. E141). Auch kann eine Räum- und Streupflicht vor 7:00 Uhr vor einem Betriebstor bestehen, wenn wegen des festgelegten Arbeitsbeginns relevanter Fußgängerverkehr von Betriebsangehörigen zu erwarten ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 29.04.2015 - 5 U 1479/14, Rn. 2, 15). Wer zu vertreten hat, dass auf seinem Gelände außerhalb der allgemeinen Verkehrszeiten erheblicher Verkehr stattfindet, muss auch für dessen Sicherheit sorgen (OLG Koblenz, Beschluss vom 20.02.2008 - 5 U 101/08, Rn. 9, juris). Daher muss etwa der Betreiber eines Geschäfts sein Grundstück, soweit es zur Nutzung durch die Kunden bestimmt ist, insbesondere den Zu- und Abgangsbereich bei Schnee räumen und streuen (vgl. Katzenmeier in: NK-BGB, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 498, beck-online). Andererseits genügt es zur Begründung einer Räum- und Streupflicht vor 7:00 Uhr morgens nicht, dass lediglich einzelne Personen unterwegs sind (OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.02.2014 - 2 U 113/13, Rn. 22, juris). Entsprechend verlangt die überwiegende Rechtsprechung bislang keine generelle Sicherung des frühen, um 5:00 Uhr einsetzenden Berufsverkehrs (vgl. T. Voigt in: BeckOGK, 01.02.2026, BGB § 823 Rn. 513.6, beck-online, m.w.N. und dem Hinweis auf Zweifel, soweit es in Ballungsgebieten früher einsetzenden Pendlerverkehr gibt). Auch in der Nähe eines Bahnhofs gilt, dass die Räum- und Streupflicht um 7:00 Uhr mit Einsetzen des Hauptberufsverkehrs beginnt, wobei anderes für den Bahnsteig und dessen unmittelbaren Zugang gelten kann (OLG München, Urteil vom 28.01.2010 - 1 U 3824/09, BeckRS 2010, 8875, beck-online). Dass sich in der näheren Umgebung eine Kindertagesstätte, eine Gewerbeniederlassung und eine Zahnarztpraxis befinden, genügt nicht für die Annahme, dass die Zeit des allgemeinen Berufsverkehrs ausnahmsweise vor 07:00 Uhr beginnt (OLG Jena, Beschluss vom 10.11.2008 - 4 U 553/08, Rn. 5, juris).

Auf Parkplätzen gelten die Grundsätze zur Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt. Die Pflicht zum Winterdienst auf öffentlichen Parkplätzen besteht nicht generell, sondern ist abhängig von der Art und Wichtigkeit des Parkplatzes sowie von dessen Frequentierung. Gestreut werden muss nur so weit, wie die Kfz-Benutzer die Fläche auf nicht nur unerhebliche Entfernung benutzen müssen, um ihr Fahrzeug zu verlassen und wieder zu erreichen (Katzenmeier in: NK-BGB, 4. Aufl. 2021, BGB § 823 Rn. 467, beck-online, m.w.N.).

b)

Nach den dargestellten Grundsätzen bestand zur Unfallzeit keine Räum- und Streupflicht des Beklagten an der Unfallstelle. Da es sich um einen größeren Parkplatz handelte, dessen Nutzer nicht mit wenigen Schritten einen gestreuten Gehweg erreichen konnten (vgl. Lichtbilder Anlagen K1, K14, K16), wären zwar auf dem Parkplatz zu den üblichen Nutzungszeiten durchaus Zu- und Abgänge für Fußgänger zu räumen und zu streuen. Diese üblichen Nutzungszeiten hatten aber zur Unfallzeit - vor 6:00 Uhr morgens - noch nicht begonnen. Gemäß Satzung der Stadt Rodewisch gilt an Werktagen eine Räum- und Streupflicht in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Der von der Klägerin genutzte Stellplatz befand sich auf einem Parkplatz etwas abseits vom eigentlichen Klinikgelände. Der Parkplatz ist für jedermann nutzbar, also öffentlich (vgl. Anlagen K14 bis K16). Unmittelbar neben dem Klinikgelände stehen weitere, deutlich größere Parkplätze zur Verfügung (vgl. Anlage K14). Es stand daher schon objektiv nicht zu erwarten, dass bei Schichtbeginn um 06:00 Uhr zahlreiche Mitarbeiter zwangsläufig den von der Klägerin genutzten, weiter vom Klinikgebäude weg gelegenen Parkplatz begehen würden. Zudem ist es nach den eigenen Schilderungen der Klägerin tatsächlich nicht so, dass auf diesem Parkplatz vor 06:00 Uhr mit relevantem Fußgängerverkehr zu rechnen wäre. Die Klägerin ist gegen 05:45 Uhr gestürzt. Zu diesem Zeitpunkt war - wie sie selbst angegeben hat - lediglich ein einziges anderes Fahrzeug dort abgestellt, nämlich das ihrer Kollegin aus der gleichen Schicht. Damit ist lediglich eine vereinzelte Nutzung des Parkplatzes vor 6:00 Uhr belegt, kein „erheblicher Verkehr“ im oben (lit a.) genannten Sinne. Unwid ersprochen hat der Beklagte zudem vorgetragen, dass am frühen Morgen - so auch zur Unfallzeit - stets noch ausreichend Stellplätze auf den näher am Klinikum gelegenen Parkplätzen vorhanden sind. Klarstellend merkt der Senat an, dass es der Klägerin selbstverständlich freisteht, statt des Parkplatzes direkt an der Klinik einen weiter entfernt liegenden Parkplatz zu benutzen. Dass einzelne Mitarbeiter sich so entscheiden, führt aber nicht zur Erweiterung der Pflichtenstellung des Beklagten.

Grundsätzlich hat der Beklagte einen Winterdienst im Klinikbereich organisiert, der ab 04:00 Uhr morgens und bei Bedarf auch in der Nacht tätig werden soll. Dabei ist nach verschiedenen Bereichen priorisiert (vgl. Anlage B3). Mit „Priorität A - ständig begehbar zu halten“ sind dabei - völlig zu Recht - unter anderem die Zufahrt zur Notaufnahme und die Haupteingänge bezeichnet, ebenso die „Auffahrtsrampe Parkplatz“ und der „Fußweg Parkplatz zum Haupteingang“, was sich auf den größeren Parkplatz direkt an der Klinik bezieht. Bereiche der Priorität B sind nach der Dienstanweisung bis 05:30 Uhr zu räumen und zu streuen. Auch darunter fällt der Parkplatz P 2 aber nicht. Vielmehr war die Sturzstelle der Klägerin in die „Priorität D“ eingeordnet (sonstige Parkplatzbereiche, Umfahrungsstraße, Nebeneingänge, sonstige Fußwege etc.). Ein (unfallursächlich gewordener) Verstoß des Beklagten gegen diese Anweisung ist nicht gegeben. Daher kann dahinstehen, welche rechtliche Wirkung die genannte Dienstanweisung (Anlage B3) hat.

Somit hat die Klägerin nicht dargetan und bewiesen, dass an der Unfallstelle vor 6:30 Uhr

morgens mit erheblichem Verkehrsaufkommen zu rechnen und somit ausnahmsweise vor 6:30 Uhr morgens zu räumen und zu streuen war.

c)

Soweit sich die Klägerin auf eine betriebliche Übung dahingehend beruft, dass die für das Räumen und Streuen Verantwortlichen jeweils am Morgen die Fahrzeuge aus der Garage am Parkplatz P2 holen und im Anschluss sofort beginnen, auf dem Parkplatz P2 zu streuen, folgt daraus keine Erweiterung der oben dargestellten Pflichtenlage. Überobligatorische Bemühungen zur vorzeitigen Erfüllung einer bestehenden Räum- und Streupflicht können nicht als haftungsbegründende Übernahme einer (zusätzlichen) Aufgabe (vgl. Hager in: Staudinger, BGB, Stand 2021, § 823 Rn. E21 m.w.N.) angesehen werden. Es gibt auch keinen allgemeinen Grundsatz dahingehend, dass der Räum- und Streupflichtige stets am Standort des Räumgeräts mit dem Winterdienst beginnen müsste. Dass die Sturzstelle zufällig in der Nähe der Garage der Räumfahrzeuge lag, vermag der Klägerin daher nicht zu helfen.

d)

Ob der Einwand des Beklagten zutreffend ist, dass die Sturzstelle sich auf dem Betriebsgelände befinde und deshalb das Haftungsprivileg des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII greife, kann der Senat daher offen lassen. Allerdings beginnt das Betriebsgelände regelmäßig erst dort, wo der öffentlich zugängliche Verkehrsraum endet (Seiwerth in: BeckOGK, 15.11.2025, SGB VII § 104 Rn. 61.2, beck-online, m.w.N.), also sinngemäß am „Werks- bzw. Betriebstor“ (Kellner in: BeckOGK, 15.11.2025, SGB VII § 8 Rn. 313; Rolfs in: ErfK, 26. Aufl. 2026, SGB VII § 8 Rn. 12, jeweils beck-online; ebenso BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 334/04, Rn. 12, juris). Hingegen wird in Fällen, in denen der Unfall - wie hier - auf einem für jedermann zugänglichen und zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Weg passiert, kein Betriebswegeunfall anzunehmen sein.

e)

Da zum Zeitpunkt des Unfalls der Klägerin mithin keine Pflicht des Beklagten zum Räumen und Streuen an der Unfallstelle bestand, stehen der Klägerin keine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu. Die Klägerin hat ein bedauerliches Unglück erlitten, kann dem Beklagten aber kein haftungsbegründendes Unrecht vorhalten.

2.

Die Abweisung der erstinstanzlich noch verfolgten Feststellungsklage durch das Landgericht ist mit der Berufung bereits nicht angegriffen, so dass der Senat insoweit keine Entscheidung mehr zu treffen hatte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die in § 543 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Dr. U.....

Dr. W.....

F.....